

Urheberrecht in der Digitalwirtschaft

AWS First, 20-01-2023

Univ.-Prof. Ing. Dr. **Clemens Appl**, LL.M.

E-Mail: clemens.appl@donau-uni.ac.at
Tel: +43-2732-893-2411

www.donau-uni.ac.at/ip-center



Ein Produkt – viele Schutzrechte

- ▶ Patent
- ▶ Muster
- ▶ Marke
- ▶ Urheberrecht
- ▶ Geschäftsgeheimnisse

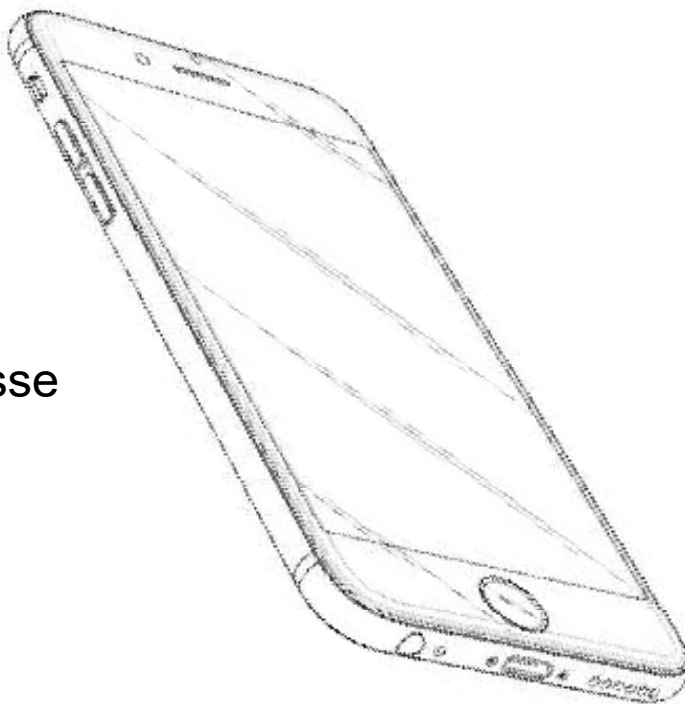


Bild: Apple Inc. / Reg. Design TR-607802



1.

Haftungsprinzipien des Immaterialgüterrechts



Territorialitätsprinzip als zentrale Herausforderung

Territorialitätsprinzip

- ▶ Schutzlandprinzip – Art 8 ROM-II-VO 864/2007
 - Auf Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.
- ▶ nationale Regelung ist bei ubiquitären Gütern unzulänglich
- ▶ unterschiedlicher Rechtsschutz in einzelnen Ländern
- ▶ Handelshemmnisse für Binnenmarkt und internationalen Handel

Lösung:

- ▶ Rechtsvereinheitlichung, internationale Abkommen

2 Ebenen:

- ▶ Europäische Union
- ▶ international

Verschuldensunabhängige Haftung

- ▶ **Unterlassungsanspruch**
§ 81 UrhG, § 147 PatG, § 51 MSchG, § 34 MuSchG
 - gegen unmittelbare u mittelbare Täter
 - andauernde oder drohende Verletzung
 - Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr
- ▶ **Beseitigungsanspruch**
§ 82 UrhG, § 148 PatG, § 52 MSchG, § 34 MuSchG
 - Beseitigung des rechtswidrigen Zustands
- ▶ **Anspruch auf angemessenes Entgelt**
§ 86 UrhG, § 150 PatG, § 53 MSchG, § 34 MuSchG
 - Fiktive Lizenzgebühr (tatsächlicher Marktpreis + USt, Zinsen)
- ▶ Urteilsveröffentlichung
- ▶ Anspruch auf Rechnungslegung
- ▶ Anspruch auf Auskunft



Verschuldensabhängige Haftung

► Schadenersatz

- Positiver Schaden + entgangener Gewinn
- Alternativ: Doppeltes angemessenes Entgelt

► Herausgabe des Gewinns

- Rechtswidrige Vervielfältigung, Verbreitung oder Zurverfügungstellung
- Herausgabe des Verletzergewinns
- Basis: Rechnungslegungsanspruch § 87a



Haftung des Unternehmensinhabers

(§§ 81 Abs 1, 88 UrhG; §152 PatG; § 54 MSchG, § 34 MuSchG)

Der **Inhaber eines Unternehmens** haftet auch für seine Bediensteten und Beauftragten, wenn die Rechtsverletzung „*im Betrieb seines Unternehmens*“ begangen wurde.

- „**Inhaber eines Unternehmens**“ sind Einzelunternehmer, juristische Personen und (unternehmerische) Personengesellschaften (einschl deren Gesellschafter), Pächter oder Verwalter von Unternehmen; nicht aber der Geschäftsführer/Vorstand einer juristischen Person.
- „**im Betrieb**“: Die rechtswidrige Handlung kann dem Unternehmen zugerechnet werden bzw der erzielte Erfolg kommt dem Unternehmen zugute und der Unternehmer hätte auf den Bediensteten oder Beauftragten einen bestimmten Einfluss ausüben können und hätte insb die rechtliche Möglichkeit gehabt, für Abstellung zu sorgen.
- „**Bedienstete oder Beauftragte**“: (abhängige) Dienstnehmer aber auch andere Nicht-Dienstnehmer, die vertraglich mit dem Unternehmen verbunden sind und „im Betrieb“ tätig sind. Organschaftliche Vertreter zählen nicht dazu.

2.

Urheberrecht



Das Urheberrecht - ©

- ▶ **Subjektives und absolutes Recht an geistiger Schöpfung („Werk“)**
 - wirtschaftliche Dimension: zeitlich begrenztes **Ausschlussrecht** für Verwertungen der geistigen Schöpfung
 - persönlichkeitsrechtliche Dimension: Werk ist nicht nur Wirtschaftsgut, sondern auch **ideelle Schöpfung**
- ▶ keine Registrierung erforderlich (Realakt der Schöpfung)
- ▶ zeitlich begrenzt (70 Jahre post mortem auctoris)
- ▶ unter Lebenden unübertragbar, aber vererbbar; Einräumung von Nutzungsrechten ist möglich
- ▶ **Ergänzung durch Leistungsschutzrechte**
 - Foto + Film
 - Vortrag und Aufführung



► Geistige Schöpfung in sinnlich wahrnehmbarer Ausdrucksform

- Werke der Literatur: Sprachwerke (inkl Computerprogramme) sowie (grafische) Werke wissenschaftlicher und belehrender Art
- Werke der bildenden Kunst: Fotos, Grafiken usw
- Werke der Film- und Tonkunst
- Sammelwerke / Datenbankwerke

► Originalität (Eigentümlichkeit iSd § 1 UrhG)

- OGH: Stempel der Einmaligkeit und Zugehörigkeit zum Schöpfer
- mehr als bloß routinemäßiges, alltägliches Werkschaffen
- „Kleine Münze“ ist schutzfähig: relativ geringe Anforderungen an die Individualität
- für alle Werkkategorien grundsätzlich gleich -> Sonderfall: wissenschaftliche Werke

► Der Werkbegriff ist zweckneutral und objektiv; der künstlerische, wissenschaftliche oder ästhetische Wert der Schöpfung sowie die Absicht des Schöpfers sind nicht maßgeblich.



Selfie des Makaken Naruto



- ▶ **Das Urheberrecht ist eine untrennbare und unveräußerliche Einheit von Persönlichkeits- und Verwertungsrechten.**
- ▶ Es gilt das **Schöpferprinzip** für alle Werkarten:
 - Diejenige natürliche Person, die das Werk (tatsächlich!) geschaffen hat, gilt als originärer Urheber (§ 10 UrhG).
 - Schaffen mehrere natürliche Personen gemeinschaftlich ein Werk, kommt diesen das (einheitliche) Urheberrecht gemeinschaftlich zu (Urhebergesamthandgemeinschaft nach § 11 UrhG)
 - Beachte: §§ 12 und 13 UrhG (Urhebervermutung!)
- ▶ Juristische Personen können ein Urheberrecht nicht originär erwerben (stRsp, RIS-Justiz RS0076658); ihnen kann aber der Urheber Nutzungsrechte (derivativ-konstitutiv) einräumen.



Dienstnehmerschöpfungen

- ▶ keine Sonderregeln
- Folge: DN ist Schöpfer, Urheber und Werknutzungsberechtigter**
- ▶ Ausnahmen ex lege:
 - § 40b: Werknutzungsrecht des DG bei Software
 - § 40f Abs 3: Werknutzungsrecht des DG bei Datenbanken
- ▶ stillschweigende(s) Werknutzungsbewilligung / Werknutzungsrecht
 - Ausmaß?

Abschließender Umfang an vorbehaltenen Rechten:

► Urheberpersönlichkeitsrecht („EHRE“)

- Schutz der Urheberschaft (Problem: Ghostwriter)
- Schutz der Urheberbezeichnung (verzichtbar)
- Werkschutz
 - Änderungsverbot (verzichtbar)
 - Entstellungsschutz (unverzichtbar) (Problem: Parodie)
 - Ergebnis: Zerstören – JA // Verändern – NEIN

► Verwertungsrecht („GELD“)

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht
- Recht der ersten Inhaltsangabe
- Vermiet- und Verleihrecht
- Folgerecht
- Senderecht
- Recht der öffentlichen Wiedergabe
- Zurverfügungstellungsrecht